

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Verteiler
Ausländerbehörden
in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Özlem Ünsal
Oezlem.Uensal@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3264
Telefax: 0431 988 614-3264

30.05.2016

Informationen zum Landesprogramm „Begleiteter Übergang für Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung in Schleswig-Holstein“ (BÜFAA.SH)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 1. Juni 2016 beginnt die Umsetzung des Landesprogramms „Begleiteter Übergang für Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung“ (BÜFAA.SH) in Schleswig-Holstein. Ziel des Programms des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT) ist es, die Teilnehmer/innen an den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen und durch nachhaltige Begleitung in den Ausbildungsmarkt, gegebenenfalls zuvor in Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54 a Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) oder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eine Kurzbeschreibung der für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bis zu einem Jahr dauernden Maßnahme ist in der Anlage für Sie beigefügt.

Zielgruppen von BÜFAA.SH sind:

- Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive (derzeit aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien), nachgewiesen durch eine gültige Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) oder einen Flüchtlingsausweis,
- Geduldete mit Arbeitsmarktzugang und
- Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, wenn sie die Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht und Berufsschulpflicht) erfüllt haben.

Die Zugangssteuerung in das Programm obliegt den Jobcentern und Arbeitsagenturen, die sich entsprechender Träger zur Umsetzung bedienen.

Ansprechpartner/innen im MWAVT für das Programm sind:

Frau Edda Hamer, Tel. 0431 988 4598, edda.hamer@wimi.landsh.de

Herr Peter Dose, Tel. 0431 988 4828, peter.dose@wimi.landsh.de

Hinweis:

Die Richtlinie hat u. a. als Zielgruppe Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, die dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet sind. Diese sind in der Regel zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet, da nach §44a Aufenthaltsgesetz eine Teilnahmeverpflichtung besteht, deren Einhaltung von den Ausländerbehörden geprüft wird. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 beim Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Maßnahmen nach § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Verpflichtung

durch die Ausländerbehörde im Regelfall folgen. Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft, hat er dies der Ausländerbehörde mitzuteilen, die die Verpflichtung widerruft.

Während der Programmdauer kann es zu Fällen kommen, in denen Teilnehmer/innen zeitgleich ihren Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs geltend machen können. Es ist darauf zu achten, dass keine Kollisionen hinsichtlich der Teilnahme an den Bundes- und Landesmaßnahmen entstehen und die Teilnahme im Landesprogramm BÜFAA.SH (vorgeschaltet oder nach einem Integrationskurs möglich) nicht zum Verlust des Rechtsanspruchs auf einen Integrationskursplatz führt.

Ergänzend zu diesen Informationen finden Sie in der Anlage eine Kurzübersicht zu den Neuregelungen der Integrationskurse und der Umsetzungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Mit freundlichen Grüßen


Özlem Ünsal



Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 21 - Aufnahme und Integration von Migrant/innen, Staatsangehörigkeitsrecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Fördermaßnahme: Begleiteter Übergang für Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung in Schleswig-Holstein (BÜFAA.SH)

(Stand: Januar 2016)

- **Ziel** von BÜFAA.SH ist es, die Teilnehmenden an den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen und durch nachhaltige Begleitung entweder in den Ausbildungsmarkt, ggf. zuvor in Einstiegsqualifizierung (EQ), oder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Im Rahmen der Maßnahme werden zunächst die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden festgestellt. Zudem werden (berufsbezogene) Deutschkenntnisse erweitert sowie Kenntnisse über arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen und Umgangsformen am Arbeitsplatz und im Betrieb vermittelt. Außerdem wird über Praxiselemente das Einmünden in Ausbildung oder Arbeit vorbereitet.

- **Zielgruppe:** Das Programm richtet sich an Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (derzeit: Eritrea, Irak, Iran, Syrien), Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie an Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, wenn sie die Schulpflicht erfüllt haben.
- BÜFAA.SH besteht aus **zwei Phasen**:
In der für den einzelnen Teilnehmer bzw. die einzelne Teilnehmerin bis zu sechs Monate dauernden **ersten Phase** werden in Eingangsgesprächen die individuelle Ausgangslage der Teilnehmenden geklärt, in einer Kurzanalyse Potenziale und Kompetenzen erhoben, vorhandene, im Ausland erworbene Abschlüsse erfragt und ggf. deren Anerkennung eingeleitet. Es erfolgt eine systematische Vorbereitung auf ein Einmünden in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt. Zu den Aufgaben des Trägers in dieser Phase gehört auch die Akquise von geeigneten Arbeits-, Ausbildungsstellen oder EQ- Plätzen, in die die Teilnehmenden in der zweiten Phase der Maßnahme einmünden. In diesem Kontext werden die Arbeitgeber bei der Abwicklung administrativer Aufgaben unterstützt, soweit Fragen des Ausländerrechts zu bewältigen sind.

Diese Phase besteht aus:

- berufsfachlichem und allgemeinem Sprachunterricht;
- Unterricht zu den Themen Kultur, Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie (niederschwellig) Rechts- und Sozialsystem;
- Erhebung von beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten durch praktische Tätigkeiten bzw. Orientierung durch Praxiserleben in geeigneten Werkstätten – inklusive der Vermittlung von geeigneten Anschlussmöglichkeiten für die Phase 2

im Umfang von insgesamt 30 Stunden wöchentlich.

Mindestens 60% der an der Phase 1 Teilnehmenden sollen erfolgreich in die Phase 2 übergehen.

Ziel der **zweiten Phase** ist, die Teilnehmenden in ein mindestens auf neun Monate befristetes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, eine Einstiegsqualifizierung mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten oder eine Berufsausbildung überzuleiten. Diese Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse werden für die Dauer von maximal sechs Monaten durch eine Nachbetreuung flankiert. Hierfür steht sowohl den Arbeitgebern als auch den Beschäftigten bedarfsorientiert in erforderlichem Umfang ein Coaching zur Verfügung. Das Coaching erstreckt sich auf sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebende Inhalte, Vermittlung in Konfliktfällen, sich aufgrund von Sprache oder kulturellen Gegebenheiten ergebende oder arbeitsrechtliche Fragestellungen.

Zusätzlich werden die Teilnehmenden wöchentlich weiter in Deutsch in einem Rahmen von fünf Stunden beschult und für diese Zeit vom Arbeitgeber freigestellt.

- **Finanzierung:** BÜFAA.SH wird gemeinsam vom Land und teilnehmerbezogen durch die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) finanziert. Der Beitrag der Wirtschaft besteht darin, für die Teilnehmenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und die Teilnehmenden für den Sprachunterricht freizustellen - bei Lohnfortzahlung bzw. ohne Kürzung der Ausbildungsvergütung.

Das Programm soll flächendeckend in Schleswig-Holstein angeboten werden. In der ersten Programmrunde sollen bis zu 2.000 Flüchtlinge teilnehmen.

- Die **Besonderheit von BÜFAA.SH** ist, dass konkret in Ausbildung oder Arbeit geführt wird und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dort in den ersten sechs Monaten begleitet werden. Die Unternehmen werden verbindlich eingebunden und stellen die Arbeits- und Ausbildungsplätze zur Verfügung. Da der Einstieg für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer flexibel ist, eignet sich BÜFAA.SH als Anschluss an Vormaßnahmen, die die Arbeitsagenturen und Jobcenter anbieten.